

Beschluss

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz
An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz

Beschlussvorlage Nr. 12/2026

Erstellungsdatum:

03.06.2026

Sitzungstermin: 16.06.2026

Betreff:

Beschluss der Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz beschließt die beiliegende Änderungssatzung zur Verbandssatzung.

Begründung:

Zu Artikel 1 der Änderungssatzung:

Mit der Einfügung des § 4a - Pflichten der Verbandsmitglieder - werden in der Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes (WAZV) Lausitz bestimmte Pflichten bzw. Unterstützungsmaßnahmen der Verbandsmitglieder für bestimmte Angelegenheiten - aufgrund derer besonderer Bedeutung - ausdrücklich genannt.

Die allgemeine Verpflichtung der Verbandsmitglieder zur Unterstützung des Zweckverbandes folgt bereits aus § 47 Absatz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 SächsKomZG. Insoweit dient der § 4a der Klarstellung und Konkretisierung.

Die Regelung in § 4a entspricht dem Wortlaut einer Verbandssatzungsregelung des ehemaligen Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“.

Zu Artikel 2 der Änderungssatzung:

Artikel 2 der Änderungssatzung regelt das Inkrafttreten der Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt.

Die Bekanntmachung erfolgt durch die Rechtsaufsichtsbehörde zusammen mit der Bekanntmachung der Genehmigung der Änderungssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.



i.A. Torsten Pfuhl



i.A. Carola Sende

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nr.:

/2026 VVS

Ausfertigungsdatum:

18.06.2026

Änderung der Beschlussvorlage:

Beschlussvorlage Nr. 12/2026

Sitzungstermin: 16.06.2026

Abstimmungsergebnis:

Stimmen insgesamt:

Stimmen anwesend:

Ja - Stimmen:

Nein - Stimmen:

Stimmenenthaltung:

Markus Posch
Verbandsvorsitzender

Siegel

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. Seite 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. Seite 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz am 19.01.2026 folgende Änderung der Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz vom 01.07.2025 (SächsABl. Seite 1226) in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.01.2026 (SächsABl. [REDACTED]) beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Hinter § 4 - Aufgaben des Verbandes, Aufgabenerfüllung - wird folgender § 4a - Pflichten der Verbandsmitglieder - neu eingefügt:

§ 4a Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband die Grundstücke und die bestehenden Anlagen und Einrichtungen unentgeltlich zu Verfügung, soweit diese zur Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Soweit der Zweckverband im Gebiet der Verbandsmitglieder auf den Erwerb von Grundstücken und auf die Bestellung von Durchleitungsrechten bzw. Grunddienstbarkeiten angewiesen ist, unterstützen die Mitgliedsgemeinden den Zweckverband beim Erwerb der Grundstücke und bei der Bestellung der erforderlichen Rechte.
- (3) Soweit zur Leitungsführung Grundstücke der Verbandsmitglieder in Anspruch genommen werden, gestatten diese dem Zweckverband die Nutzung unentgeltlich.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Kamenz, den 16.06.2026

Markus Posch
Verbandsvorsitzender

Siegel

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den vorstehenden Nummern 3) oder 4) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz
An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz

Beschlussvorlage Nr. 13/2026

Erstellungsdatum:

05.06.2026

Sitzungstermin: 16.06.2026

Betreff:

Beschluss der Neufassung der Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung WAZV Lausitz)

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz beschließt die beiliegende Neufassung der Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung).

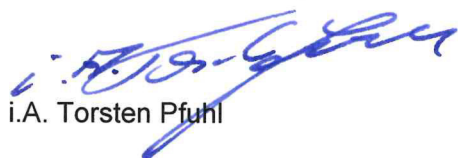
Begründung:

Im Wasser und Abwasser Zweckverband (WAZV) Lausitz existieren nach der zum Jahresanfang 2026 erfolgten Eingliederung des ehemaligen Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ für beide Abwasserentsorgungsgebiete unterschiedliche Verwaltungskostensatzungen, in der Trinkwasserversorgung für Steina gibt es keine solche Verwaltungskostensatzung, obwohl auch dort Amtshandlungen vorgenommen werden.

Die beiliegende Satzung regelt die einheitliche Erhebung von Verwaltungskosten im gesamten Verbandsgebiet, das heißt einheitlich für alle Entsorgungsgebiete des WAZV Lausitz sowie dessen Trinkwasserversorgungsgebiet Steina.

Dabei wurde die gesetzliche Möglichkeit des § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz genutzt, die Satzung kurz zu fassen und für Detailregelungen auf das Sächsische Verwaltungskostengesetz zu verweisen. Die Satzung enthält somit den notwendigen Mindestinhalt und - als wesentliches Element - das Kostenverzeichnis, mit dem die Höhe der jeweiligen Verwaltungsgebühren festgelegt wird.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



i.A. Torsten Pfuhl



i.A. Carola Sende

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nr.:

00/2026 VVS

Ausfertigungsdatum:

00.06.2026

Änderung der Beschlussvorlage:

Beschlussvorlage Nr. 13/2026

Sitzungstermin: 16.06.2026

Abstimmungsergebnis:

Stimmen insgesamt:

Stimmen anwesend:

Ja - Stimmen:

Nein - Stimmen:

Stimmenenthaltung:

Markus Posch
Verbandsvorsitzender

Siegel

Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S. 876), in Verbindung mit §§ 47 Abs. 2, 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285), hat die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes (WAZV) Lausitz in ihrer Sitzung am 16.06.2026 die folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht

Der WAZV Lausitz erhebt für seine Amtshandlungen (Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Gewalt) und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach dieser Satzung.

§ 2

Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen finden gemäß § 8a Abs. 2 Satz 1 SächsKAG die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 3

Kostenpflichtige Tatbestände und Gebührenhöhe, Kostenverzeichnis

- (1) Die kostenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Verwaltungsgebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem Kostenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr bis zu 50.000,00 EUR erhoben.
- (3) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.
- (4) Kostenschuldner sind verpflichtet, die zur Feststellung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen gegebenenfalls auch in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4

Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben.
Als Auslagen können insbesondere erhoben werden:
Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen;
Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen;
Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- (3) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen ist im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 5

Fehlerhafte Verwaltungskostenfestsetzungen

Fehlerhafte Verwaltungskostenfestsetzungen können vom WAZV Lausitz innerhalb der Festsetzungsfrist geändert werden.

§ 6

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz

Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Kosten gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, insbesondere § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO).

§ 7**Mahnung und Vollstreckung**

Für die Kosten der Mahnung und Vollstreckung gelten gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) und gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 SächsKAG die Vorschriften des SächsVwKG und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen (Sächsisches Kostenverzeichnis - SächsKVZ) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung mit dem zugehörigen Kostenverzeichnis tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten sämtliche Verwaltungskostensatzungen der in den WAZV Lausitz eingegliederten Zweckverbände nebst ihren Änderungen außer Kraft.

Kamenz, den 16.06.2026

Siegel

Markus Posch
Verbandsvorsitzender
Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den vorstehenden Nummern 3) oder 4) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz

Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Anlage 1**zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz****- Kostenverzeichnis -**

Ifd. Tarif-Nr.	Gegenstand/Amtshandlung	Gebühr in Euro
1.	Einleitungsgenehmigung bei Neubau sowie für einfache Hausanschlüsse; Kleingewerbe	29,50
2.	Einleitungsgenehmigung für gewerbliche Schmutzwässer, welches kein häusliches Abwasser darstellt	76,50 bis 153,00
3.	Einleitungsgenehmigung für Gebäudekomplexe und Wohngebiete	15,00 pro Wohneinheit
4.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	29,50 bis 511,00
5.	Anordnung zum Schließen des Hausanschlusses	15,00
6.	Anordnung zum Trennen des Hausanschlusses	15,00
7.	Sonstige Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 1 - 6	15,00
8.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 1 - 7	15,00
9.	Sonstige Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	29,50
10.	Fristverlängerung	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühren und Beiträge mindestens 10,00
11.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine anderen Kosten vorgeschrieben sind	10,00 bis 511,00
12.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder Handlungen des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden	59,00 bis 255,50
12.1	Untersuchung von Abwasserproben aus privaten, gewerblichen und industriellen Abscheide- oder Abwasserreinigungsanlagen oder deren Messschächten	

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz

Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

	und sonstigen Entnahmestellen der Grundstücksentwässerungsanlagen	
12.1.1	Probeentnahmen	15,00
12.1.2	Auswertarbeiten	je angefangene Stunde 29,50
12.1.3	Einfache Untersuchungen (Geruch, Farbe, Trübung etc.)	10,00
12.1.4	Mechanische Untersuchungen (absetzbare Stoffe, Glühverlust)	15,00
12.1.5	Chemische Untersuchung	nach Aufwand mindestens 15,00
13.	Gewährung von Einsicht in Akten, Bauunterlagen, amtliche Bücher, Karteien und Register, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und soweit Einsicht nicht in einem bereits gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	10,00
14.	Schreibauslagen Vervielfältigungen Bis Format DIN A4 je Seite Bis Format DIN A3 je Seite	1,00 1,50
14.1	Erteilung von unbeglaubigten Auszügen aus Karten und Darstellungen unabhängig vom Maßstab, der Art der Vervielfältigung und vom Fortführungsbestand	
14.1.1	Bis DIN A4	15,00
14.1.2	Größer als DIN A4 bis DIN A3	20,00
14.2	Schreibauslagen	
14.2.1	Ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	je angefangene Seite 1,50
14.2.2	für jede weitere Seite	je angefangene Seite 0,25
15.	Verlängerung der Frist für Herstellung von Haus- oder Grundstücksanschlüssen / Außerbetriebnahme von Kleinkläranlagen 1. Verlängerung 2. Verlängerung 3. Verlängerung	29,50 255,50 766,50

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz

Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

	Der Verlängerungszeitraum bezieht sich auf 90 Tage.	
16.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte des Wasser und Abwasser Zweckverbandes in weisungsfreien Angelegenheiten, soweit der Widerspruch erfolglos bleibt und sich nicht etwas anderes aus § 2 der Verwaltungskostensatzung i.V.m. §§ 8 und 12 SächsVwKG ergibt	Eineinhalbfache der vollen für die Amtshandlung festzusetzenden Verwaltungsgebühr, Mindestgebühr beträgt 15,00 EUR
16.1	Abwasserbeitragsbescheide	
16.1.1	Schmutzwasser - ohne Teilflächenabgrenzung - mit Teilflächenabgrenzung	42,00 47,00
16.1.2	Niederschlagswasser - ohne Teilflächenabgrenzung - mit Teilflächenabgrenzung	42,00 47,00
16.2	Abwassergebührenbescheide	
16.2.1	Schmutzwasserbeseitigung zentral Schmutzwasserbeseitigung dezentral	34,00 34,00
16.2.2	Niederschlagswasserbeseitigung zentral Niederschlagswasserbeseitigung dezentral	30,00 30,00
16.2.3	Entsorgungsleistungen - Entleerung Kleinkläranlage - Entleerung abflusslose Sammelgrube - Entleerung Fäkaliengrube	35,70 35,70 35,70
16.3	Die Rechtsbehelfsgebühren in den Ziffern 16.1.1 bis 16.2.3 sind Regelgebühren.	

Beschluss

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz
An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz

Beschlussvorlage Nr. 17/2026

Erstellungsdatum:

01.06.2026

Sitzungstermin: 16.06.2026

Betreff:

Feststellung der Geschäftsbesorgungsabrechnung der ewag kamenz für das Geschäftsjahr 2025

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz bestätigt die als Anlage beiliegende Abrechnung der Geschäftsbesorgung der ewag kamenz für den Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz für das Geschäftsjahr 2025.

Die Kosten der Geschäftsbesorgung betragen für die gemeinsame öffentliche Einrichtung der Trinkwasserversorgung mit der ewag kamenz im Geschäftsjahr 2025 [REDACTED], für die Trinkwasserversorgung Steina [REDACTED] und für die Abwasserentsorgung Am Klosterwasser [REDACTED]

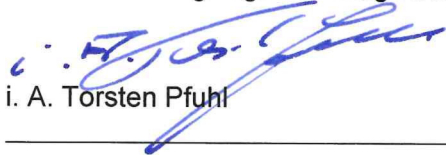
Begründung:

Unter Berücksichtigung des Ver- und Entsorgungsvertrages zwischen dem Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz und der ewag kamenz Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz werden die Aufwendungen für die Geschäftsbesorgung kostendeckend abgerechnet.

Die Geschäftsbesorgungsabrechnung für das Geschäftsjahr 2025 soll mit diesem Beschluss für die gemeinsame öffentliche Einrichtung der Trinkwasserversorgung mit der ewag kamenz, für die Trinkwasserversorgung Steina und für die Abwasserentsorgung Am Klosterwasser festgestellt werden.

Unter Berücksichtigung der Abrechnung für das Geschäftsjahr 2025 werden gegenüber der ewag kamenz die monatlichen Abschläge in der notwendigen Höhe für das Jahr 2026 festgelegt.

Die Abrechnung liegt als Anlage bei.


i. A. Torsten Pfuhl


i. A. Carola Sende

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nr.:

17/2026 VVS

Ausfertigungsdatum:

18.06.2026

Änderung der Beschlussvorlage:

Beschlussvorlage Nr. /2026

Sitzungstermin: 16.06.2026

Abstimmungsergebnis:

Stimmen insgesamt:

Stimmen anwesend:

Ja - Stimmen:

Nein - Stimmen:

Stimmenenthaltung:

Markus Posch
Verbandsvorsitzender

Siegel

Beschluss

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz
An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz

Beschlussvorlage Nr. 18/2026

Erstellungsdatum:

01.06.2026

Sitzungstermin: 16.06.2026

Betreff:

Feststellung der Geschäftsbesorgungsabrechnung der ewag kamenz für das Geschäftsjahr 2025 für den ehemaligen Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz, Entsorgungsgebiet Kamenz-Nord, bestätigt die als Anlage beiliegende Abrechnung der Geschäftsbesorgung der ewag kamenz für den ehemaligen Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“ für das Geschäftsjahr 2025.

Die Kosten der Geschäftsbesorgung betragen im Wirtschaftsjahr 2025 [REDACTED].

Begründung:

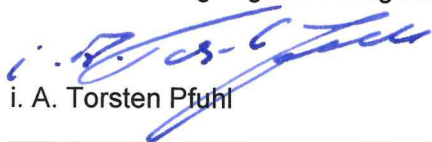
Unter Berücksichtigung des Ver- und Entsorgungsvertrages zwischen dem Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz und der ewag kamenz Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz werden die Aufwendungen für die Geschäftsbesorgung kostendeckend abgerechnet.

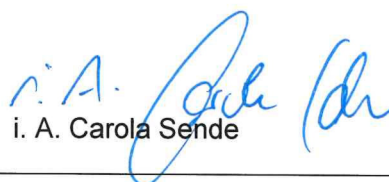
Die Geschäftsbesorgungsabrechnung für das Wirtschaftsjahr 2025 soll mit diesem Beschluss für den Wasser und Abwasserzweckverband Lausitz, Entsorgungsgebiet „Kamenz-Nord“ festgestellt werden.

Auf Grund der unterjährig geleisteten monatlichen Abschläge ergibt sich bei der Abrechnung der Geschäftsbesorgung für das Wirtschaftsjahr 2025 eine Nachforderung in Höhe von [REDACTED].

Unter Berücksichtigung der Abrechnung für das Geschäftsjahr 2025 werden gegenüber der ewag kamenz die monatlichen Abschläge in der notwendigen Höhe für das Jahr 2026 festgelegt.

Die Abrechnung liegt als Anlage bei.


i. A. Torsten Pfuhl


i. A. Carola Sende

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nr.:

18/2026 VVS

Ausfertigungsdatum:

18.06.2026

Änderung der Beschlussvorlage:

Abstimmungsergebnis:

Beschlussvorlage Nr. /2026

Sitzungstermin: 16.06.2026

Stimmen insgesamt:

Stimmen anwesend:

Ja - Stimmen:

Nein - Stimmen:

Stimmenenthaltung:

Markus Posch
Verbandsvorsitzender

Siegel

Beschluss

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz
An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz

Beschlussvorlage Nr. 20/2026

Erstellungsdatum:

03.06.2026

Sitzungstermin: 16.06.2026

Betreff:

Erweiterung der bereits bestehenden Beauftragung, Erstellung der Gebührenkalkulation für den Vorauskalkulationszeitraum für die Wirtschaftsjahre 2024 bis 2028 mit dem Nachberechnungszeitraum der Wirtschaftsjahre 2021 bis 2023 des Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz, Entsorgungsgebiet Am Klosterwasser, mit der Ergebnisermittlung 2025 und mit der Anpassung des Kalkulationszeitraumes 2026-2029 für die Abwasser- und Überwachungsgebühren

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz beschließt die Vergabe der Auftragserweiterung an die Allevo Kommunalberatung GmbH zur Fortschreibung der Gebührenkalkulation für den Vorauskalkulationszeitraum 2026 bis 2029 sowie mit der zusätzlichen Ergebnisermittlung für das Wirtschaftsjahr 2025 mit zu erwartenden Gesamtkosten in Höhe von EUR 3.710,00 brutto.

Begründung:

Die Allevo Kommunalberatung GmbH, Dammsteinstraße 9, 08468 Reichenbach/Vogtland wurde mit der Erstellung der Gebührenkalkulation für den Vorauskalkulationszeitraum für die Wirtschaftsjahre 2024 bis 2028 und dem Nachberechnungszeitraum für die Wirtschaftsjahre 2021 bis 2023 des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz, Entsorgungsgebiet Am Klosterwasser, unter Berücksichtigung der Feststellungen des vorliegenden Prüfberichts des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Löbau des ehemaligen Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“ beauftragt.

Da eine Beschlussfassung zur Gebührenkalkulation im Wirtschaftsjahr 2025 nicht mehr erfolgte, ist gemäß den Vorgaben des SächSKAG der Gebührenkalkulationszeitraum sowohl für die Nachberechnung (neu: 2021 bis 2025) als auch die Vorauskalkulation (neu: 2026 bis 2029) entsprechend anzupassen. Die Nachberechnungen ab dem Wirtschaftsjahr 2013 werden dabei entsprechend mit berücksichtigt. Die sich aus dieser Anpassung der Zeiträume ergebenden Arbeiten durch den Kalkulator müssen als Auftragserweiterung durch die Verbandsversammlung bestätigt werden. Es wurden Kosten in Höhe von EUR 3.710,00 brutto angezeigt, die mit dieser Beschlussvorlage freigeben werden.


i.A. Torsten Pfuhl


i.A. Carola Sende

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nr.:

00/2026 VVS

Ausfertigungsdatum:

18.06.2026

Beschlussvorlage Nr. 20/2026

Sitzungstermin: 16.06.2026

Änderung der Beschlussvorlage:

Abstimmungsergebnis:

Stimmen insgesamt: 12

Stimmen anwesend:

Ja - Stimmen:

Nein - Stimmen:

Stimmenenthaltung:

Markus Posch
Verbandsvorsitzender

Siegel

Beschluss

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz
An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz

Beschlussvorlage Nr. 21/2026

Erstellungsdatum:

04.06.2026

Sitzungstermin: 16.06.2026

Betreff:

Gebührenkalkulation für den Vorauskalkulationszeitraum 2026 bis 2029 einschließlich der Nachberechnungszeiträume 2013 bis 2015, 2016 bis 2017, 2018 bis 2020 sowie für die vorläufigen Ergebnisermittlungszeiträume 2021 bis 2025 des Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz, Entsorgungsgebiet Am Klosterwasser für die Abwasserentsorgung

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz beschließt die als Anlage zu diesem Beschluss beiliegende Gebührenkalkulation für den Vorauskalkulationszeitraum 2026 bis 2029 einschließlich der Nachberechnung für die Wirtschaftsjahre 2013 bis 2015, 2016 bis 2017, 2018 bis 2020 sowie für die vorläufigen Ergebnisermittlungszeiträume 2021 bis 2025 für das Entsorgungsgebiet Am Klosterwasser für die Abwasserentsorgung. Die Kostenüber- und die Kostenunterdeckungen werden dabei im Vorauskalkulationszeitraum ab dem Wirtschaftsjahr 2026 ausgeglichen.

Begründung:

Der Gebührenkalkulationszeitraum des Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz (WAZV Lausitz), Entsorgungsgebiet Am Klosterwasser, zum damaligen Zeitpunkt lag die Zuständigkeit beim ehemaligen Abwasserzweckverband „Am Klosterwasser“ (AZV), endete zum 31. Dezember 2023. Mit Ablauf des Kalkulationszeitraumes ist eine Gebührenkalkulation für den Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz, Entsorgungsgebiet Am Klosterwasser, für den Vorauskalkulationszeitraum 2026 bis 2029 einschließlich der Nachberechnung für die Wirtschaftsjahre 2021 bis 2023 erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Eingliederung des ehemaligen AZV in den WAZV Lausitz mit Wirkung zum 1. Januar 2023 übernahm der Geschäftsbesorger, die ewag kamenz, die offenen Sachverhalte und Themen des „Altverbandes“. Dazu zählten, insbesondere die Forderungen aus dem Prüfbericht zur Wirtschaftsführung des AZV durch das staatliche Rechnungsprüfungsamt Löbau umzusetzen. Eine der wesentlichen Forderungen war die Nachberechnungen zu den Gebührenkalkulationszeiträumen ab dem Wirtschaftsjahr 2013 zu überarbeiten. Die Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes Löbau erforderten eine Grundlegende Prüfung und Anpassung der Nachberechnungen ab dem Wirtschaftsjahr 2013. Diese haben wesentliche Auswirkungen auf die Gebührensätze sowie Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen. Um die Nachberechnungen erstellen zu können war ein erheblicher Arbeitsaufwand durch den Geschäftsbesorger notwendig. Mit den Arbeiten wurde Mitte 2023 begonnen. Alle wesentlichen Arbeiten konnten erst im IV. Quartal 2025 dazu abgeschlossen werden.

Die Gebührenkalkulation für den Vorauskalkulationszeitraum 2026 bis 2029 einschließlich der Nachberechnungen für die Wirtschaftsjahre 2013 bis 2025 wurde durch die Allevo Kommunalberatung GmbH begleitet. Die Allevo Kommunalberatung hat in der Verbandsversammlung am 10. Dezember 2025 die vorläufigen Ergebnisse vorgestellt. Da die Gebührenkalkulation nicht im Wirtschaftsjahr 2025 beschlossen wurde, musste das Wirtschaftsjahr

2025 neu mit nachberechnet werden, so dass sich der ursprüngliche Zeitraum noch einmal geändert hat.

Die Gebührenkalkulation basiert auf den Regelungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG). Im Rahmen der Fortschreibung sind gemäß § 10 Abs. 2 SächsKAG Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraumes ergeben, innerhalb von fünf Jahren auszugleichen. Unerwartete Kostenunterdeckungen können im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Gebührenkalkulation berücksichtigt die in dem Nachberechnungszeiträumen entstandenen Kostenüber- und Kostenunterdeckungen entsprechend.

	Kostenunter- deckungen in EUR	Kostenüber- deckungen in EUR
• Zentrale Schmutzwasserentsorgung		
• mobile Entsorgung Kleinkläranlagen		
• mobile Entsorgung abflusslose Sammelgruben		
• mobile Entsorgungsgebühr		

Die festgestellten Kostenüberdeckungen werden im Vorauskalkulationszeitraum 2026 - 2029 berücksichtigt und haben somit Einfluss auf das zukünftige Gebührenniveau.

Für den Vorauskalkulationszeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2029 wurden folgende kostendeckende Gebühren kalkuliert.

		Gebühr ohne Kostendeckungs- ausgleich	Gebühr mit Kostendeckungs- ausgleich
• Zentrale Schmutzwasserentsorgung			
○ Grundgebühr (je Einwohneregleichwert)	EUR/Monat		
○ Mengengebühr (je m ³ Schmutzwasser)	EUR/m ³		
• Mobile Entsorgung von Fäkalschlamm/ Fäkalwasser (je m ³ Fäkalschlamm)			
○ Mengengebühr Kleinkläranlagen	EUR/m ³		
○ Mengengebühr abflusslose Gruben/ abflusslose Sammelgrube	EUR/m ³		

i. A. Torsten Pfuhl

i. A. Carola Sende

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nr.:

/2026 VVS

Ausfertigungsdatum:

18.06.2026

Beschlussvorlage Nr. 21/2026

Sitzungstermin: 16.06.2026

Änderung der Beschlussvorlage:

Abstimmungsergebnis:

Stimmen insgesamt:

Stimmen anwesend:

Ja - Stimmen:

Nein - Stimmen:

Stimmenenthaltung:

Markus Posch
Verbandsvorsitzender

Siegel

Beschluss

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz
An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz

Beschlussvorlage Nr. 22/2026

Erstellungsdatum:

04.06.2026

Sitzungstermin: 16.06.2026

Betreff:

Gebührenkalkulation für den Vorauskalkulationszeitraum 2026 bis 2029 einschließlich der Nachberechnungszeiträume 2017 bis 2025 des Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz, Entsorgungsgebiet Am Klosterwasser für die Überwachungsgebühr

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz beschließt die als Anlage zu diesem Beschluss beiliegende Gebührenkalkulation für den Vorauskalkulationszeitraum 2026 bis 2029 einschließlich der Nachberechnung für die Wirtschaftsjahre 2017 bis 2025 für das Entsorgungsgebiet Am Klosterwasser für die Überwachungsgebühr. Die Kostenüber- und die Kostenunterdeckungen werden dabei im Vorauskalkulationszeitraum ab dem Wirtschaftsjahr 2026 ausgeglichen.

Begründung:

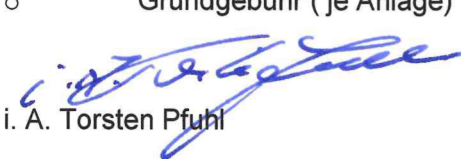
Wir verweisen auf die allgemeinen Ausführungen im vorhergehenden Beschluss zur Gebührenkalkulation für die zentrale Abwasserentsorgung im Entsorgungsgebiet Am Klosterwasser.

Die Nachberechnung für die Leistungen der Überwachung im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2025 führte zu folgenden Ergebnissen:

	<u>Kostenunterdeckungen</u> <u>in EUR</u>	<u>Kostenüberdeckungen</u> <u>in EUR</u>
• Überwachungsgebühr		

Die festgestellten Kostenunterdeckungen in Höhe von EUR 16.123,82 werden im Vorauskalkulationszeitraum 2026 - 2029 berücksichtigt und haben somit Einfluss auf das zukünftige Gebührenniveau.

Für den Vorauskalkulationszeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2029 wurde folgende kostendeckende Gebühr kalkuliert:

- Überwachungsgebühr
 - Grundgebühr (je Anlage) EUR/p.a. [REDACTED]
-  i. A. Torsten Pfuhl
-  i. A. Carola Sende

Beschlussvorlage Nr. 22/2026

Sitzungstermin: 16.06.2026

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nr.:

22/2026 VVS

Ausfertigungsdatum:

18.06.2026

Änderung der Beschlussvorlage:

Abstimmungsergebnis:

Stimmen insgesamt:

Stimmen anwesend:

Ja - Stimmen:

Nein - Stimmen:

Stimmenenthaltung:

Markus Posch
Verbandsvorsitzender

Siegel

Beschluss

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz
An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz

Beschlussvorlage Nr. 23/2026

Erstellungsdatum:

08.06.2026

Sitzungstermin: 16.06.2026

Betreff:

Beschluss der Neufassung der Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die öffentliche Abwasserbeseitigung im Abwasserentsorgungsgebiet Am Klosterwasser (Abwassersatzung Klosterwasser)

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz beschließt die beiliegende Neufassung der Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die öffentliche Abwasserbeseitigung im Abwasserentsorgungsgebiet Am Klosterwasser (Abwassersatzung Klosterwasser).

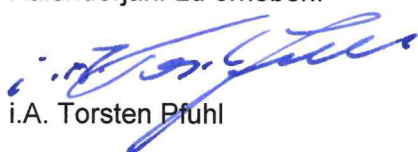
Begründung:

Vor der Eingliederung des ehemaligen Abwasserzweckverbandes (AZV) „Am Klosterwasser“ in den Wasser und Abwasser Zweckverband (WAZV) Lausitz zum 01.01.2023 existierten drei einzelne Satzungen, die die zentrale Abwasserbeseitigung im Abwasserentsorgungsgebiet Am Klosterwasser betrafen.

Mit der beiliegenden Neufassung der öffentlichen Abwassersatzung Klosterwasser werden die drei, die zentrale Abwasserbeseitigung im Abwasserentsorgungsgebiet Am Klosterwasser des WAZV Lausitz betreffenden Satzungen zu einer Satzung zusammengeführt. Die Satzung wird im Wesentlichen an die Mustersatzung des sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) angepasst. Ebenso soll die Vereinheitlichung einem besseren Verständnis für den Leser dienen.

Die Satzungsneufassung erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt, weil nunmehr für das Entsorgungsgebiet Am Klosterwasser eine neue Gebührenkalkulation vorliegt und deshalb neue Gebührensätze für den aktuellen Kalkulationszeitraum zu beschließen waren.

Die Neufassung der Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hiervon treten die Gebührenregelungen in § 46 Absatz 1 Satz 1 und § 46 Absatz 2 mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft, um Deckungsgleichheit zwischen dem Kalkulationszeitraum (ab 2026) dem Veranlagungsjahr zu erreichen, und die am Jahresende entstehende Gebühr einheitlich für das Kalenderjahr zu erheben.


i.A. Torsten Pfuhl


i.A. Carola Sende

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nr.:

00/2026 VVS

Ausfertigungsdatum:

00.06.2026

Beschlussvorlage Nr. 23/2026

Sitzungstermin: 16.06.2026

Änderung der Beschlussvorlage:

Abstimmungsergebnis:

Stimmen insgesamt: 12

Stimmen anwesend:

Ja - Stimmen:

Nein - Stimmen:

Stimmenenthaltung:

Markus Posch
Verbandsvorsitzender

Siegel

Satzung

des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die öffentliche Abwasserbeseitigung im Abwasserentsorgungsgebiet

Am Klosterwasser

(Abwassersatzung Klosterwasser)

vom 16.06.2026

Auf Grund von § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 50 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG), § 47 Absatz 2, § 6 Absatz 1, § 5 Absatz 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), §§ 4, 14 und 124 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und §§ 2, 9, 17 und 33 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz am 16.06.2026 folgende Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die öffentliche Abwasserbeseitigung im Abwasserentsorgungsgebiet Am Klosterwasser beschlossen:

Präambel

Der räumliche Wirkungskreis des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz ist gemäß seiner Verbandssatzung in der Abwasserbeseitigung untergliedert in das Entsorgungsgebiet Am Klosterwasser und das Entsorgungsgebiet Kamenz-Nord. Die Anlagen im Entsorgungsgebiet Am Klosterwasser sind von den Anlagen im Entsorgungsgebiet Kamenz-Nord technisch unabhängig und getrennt. Es handelt sich um nicht verbundene, getrennte Systeme der Abwasserbeseitigung. Die Anlagen im Entsorgungsgebiet Kamenz-Nord sind ebenso wie die Anlagen im Entsorgungsgebiet Am Klosterwasser in der Lage, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für die angeschlossenen und anschließbaren Grundstücke vollständig, d. h. ohne andere Anlagen, zu erfüllen. In beiden Entsorgungsgebieten sind

zudem die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben technisch von den anderen Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung unabhängig und in der Lage, die Entsorgung über Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben ohne andere Anlagen zu erfüllen.

I. Teil - Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz (im Folgenden: WAZV) betreibt die Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet Am Klosterwasser anfallenden Schmutzwassers (im Folgenden: Abwasser) als eine anlagenbezogene öffentliche Einrichtung.
Die Beseitigung des in diesem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers verbleibt in der Zuständigkeit der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Schmutzwasseranlage (im Folgenden: Abwasseranlage) gelangt oder das in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Abwasser fließende Wasser. Das aus künstlichen befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen sowie das Wasser aus der Straßenentwässerung ist kein Abwasser im Sinne dieser Satzung.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Entsorgungsgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Schmutzwasserbehandlungsanlagen (im Folgenden: Abwasserbehandlungsanlagen) zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Schmutzwasserkanäle (im Folgenden: Kanäle), Schmutzwasserpumpwerke (im Folgenden: Abwasserpumpwerke) und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Schmutzwassergrundstücksanschlüsse, d. h. die Schmutzwasseranschlussleitung vom Kanal bis einschließlich dem Schmutzwasserprüfschacht (im Folgenden: Anschlussleitung und Prüfschacht, Anschlusskanäle im Sinne von § 11).
Der Prüfschacht ist, unabhängig von seiner technischen Beschaffenheit ein Schacht, in dem das auf dem Grundstück anfallende Abwasser gesammelt und abgeleitet werden kann.
- (3) Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen (im Folgenden: Grundstücksentwässerungsanlagen) sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Schmutzwasserleitungen (im Folgenden: Grundleitungen), die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Prüfschacht zuführen, und, solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal oder ein Klärwerk besteht, auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Grundstücke, die über eine Kleinkläranlage, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht, oder die über eine abflusslose Grube, die entleert und abgefahren wird, entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden, entsorgten Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

II. Teil - Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem WAZV im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit der WAZV zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen. In begründeten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit zur Verlängerung der Anschlusspflicht.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Abs. 1 und 2 Verpflichtete dem WAZV oder dem von ihm beauftragten Unternehmen zu überlassen (Benutzungszwang).
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des WAZV nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarungen geregelt.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der WAZV verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der WAZV den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen kann der nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen oder deren Material angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle), Glas und Kunststoffe;
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) bzw. des Merkblattes ATV-DVWK 115 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ATV-DVWK) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
 9. Grund- und Niederschlagswasser.
- (3) Der WAZV kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Der WAZV kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 50 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Der WAZV kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der WAZV mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen.

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz

Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die öffentliche Abwasserbeseitigung im Abwasserentsorgungsgebiet Am Klosterwasser (Abwassersatzung Klosterwasser)

- (3) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Behandlung eingeleitet werden.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des WAZV.

§ 8

Eigenkontrolle

- (1) Der WAZV kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Der WAZV kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung vom 07.10.1994, SächsGVBl. Seite 1592, die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem WAZV auf Verlangen vorzulegen.

§ 9

Abwasseruntersuchungen

- (1) Der WAZV kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschriften des § 93 WHG und des § 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Teil - Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11

Anschlusskanäle

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz

Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die öffentliche Abwasserbeseitigung im Abwasserentsorgungsgebiet Am Klosterwasser (Abwassersatz Klosterwasser)

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3 und 4) werden vom WAZV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom WAZV bestimmt.
- (2) Der WAZV stellt für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks den notwendigen Anschlusskanal im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 3 bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal bzw. einen Prüfschacht. Der WAZV kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal herstellen, soweit er es für technisch notwendig hält.
- (3) In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der WAZV den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (4) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Abs. 2 und 3) sind durch den Schmutzwasserbeitrag (im Folgenden: Abwasserbeitrag) nach § 34 abgegolten.

§ 12

Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

- (1) Der WAZV kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3) neu gebildet werden.
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Abs. 1 genannten Anschlusskanäle oder Anschlüsse trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals oder Anschlusses, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals oder Anschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 13

Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des WAZV bedürfen:
 - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Durchführungsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Ausfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim WAZV einzuholen.

§ 14

Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstückentwässerungsanlagen sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.

§ 15

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstückentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der WAZV ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem WAZV vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen (Prüfschacht bzw. Anschlusskanal) im Einvernehmen mit dem WAZV herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 18) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der WAZV auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung erhalten.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann der WAZV den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der WAZV kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem WAZV schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung. Die Nachweise über die Leerung und Reinigung im Sinne des Satz 2 sind dem WAZV vorzulegen.

- (2) Der WAZV kann vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 14 bleibt unberührt.

Darüber hinaus kann der WAZV auch Abwasserhebeanlagen (Pumpenanlagen) auf seine Kosten herstellen, wenn die Kosten einer Herstellung der Entwässerung im Freispiegelkanal außer Verhältnis zum dazu erforderlichen Aufwand stehen würden; für die Herstellung des Elektrizitätsanschlusses für die Abwasserhebeanlagen (Pumpenanlagen) ist der Grundstückseigentümer oder sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete verantwortlich und trägt die Kosten der Herstellung.

- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 17

Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig (§ 48 Abs. 3 Sächsische Bauordnung). § 14 gilt entsprechend.
- (2) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst oder der sonst nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

§ 18

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 19

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den WAZV in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Der WAZV ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

IV. Teil - Abwasserbeitrag und Aufwandsersatz

1. Abschnitt - Allgemeines, Betriebskapital, Abwasserbeitrag

§ 20

Erhebungsgrundsatz

- (1) Der WAZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) einen Beitrag zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital (Abwasserbeitrag) und
 - b) gesondert den Ersatz für Aufwendungen zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der ersten und weiterer Haus- oder Grundstücksanschlüsse (Schmutzwasseranschlussleitung vom Kanal bis einschließlich dem Schmutzwasserprüfschacht) an die Abwasserbeseitigungsanlage, soweit sie nicht Anschlusskanäle sind (Aufwandsersatz).
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals wird auf 11.660.586,00 EUR festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Abs. 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 Buchstabe a) unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Verbandsgemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Abs. 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1 dieser Satzung. Voraussetzung ist, dass das Abwasser behandelt wird und die Abwasseranlagen den rechtlichen Anforderungen genügen.
- (4) Grundstücke im Sinne der Abs. 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag (§ 20 Abs. 1 Buchstabe a)) nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 3, wenn dies durch Satzung bestimmt wird.
- (5) Grundstücke, die dezentral im Sinne von § 2 Abs. 4 dieser Satzung entsorgt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 22

Beitragsschuldner

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz

Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die öffentliche Abwasserbeseitigung im Abwasserentsorgungsgebiet Am Klosterwasser (Abwassersatzung Klosterwasser)

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids bzw. des jeweiligen Ratenbeitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte für dasselbe Grundstück oder für dasselbe Wohnungs- und Teileigentum haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Abs. 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 23

Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrags ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 25 bis 31).

§ 24

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserbeseitigung gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplan, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Ziffer 1. oder 2. beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
 4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

§ 25

Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung in Bezug auf die Schmutzwasserbeseitigung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Für Grundstücke in Bebauungsplangebieten bestimmt sich das Vollgeschoss nach § 90 Abs. 2 Sächsische Bauordnung.

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz

Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die öffentliche Abwasserbeseitigung im Abwasserentsorgungsgebiet Am Klosterwasser (Abwassersatzung Klosterwasser)

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:
- | | |
|--|------|
| 1. in den Fällen des § 29 Abs. 2 und 3; § 31 Abs. 5 i. V. m. § 29 Abs. 2 und 3 | 0,2 |
| 2. in den Fällen des § 29 Abs. 4; § 31 Abs. 5 i. V. m. § 29 Abs. 4 | 0,5 |
| 3. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und in den Fällen des § 30 | 1,0 |
| 4. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 5. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |
| 6. für jedes weitere, über das dritte Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um | 0,5. |
- (3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Nutzungsfaktoren, so ist der jeweils höchste Nutzungsfaktor maßgebend.

§ 26

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind im Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstücks mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassezahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassezahl maßgebend.

§ 27

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 26 Abs. 3 ist anzuwenden.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl

- a) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
- b) bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 Sächsische Bauordnung, geteilt durch 3,5 zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (3) § 26 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 29

Stellplätze, Garagen, Carports, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen in
Bebauungsplangebiet nach § 30 Abs. 1 BauGB

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans nur Stellplätze, Carports oder Garagen hergestellt werden können, wird für jedes zulässige oberirdische und tatsächlich vorhandene unterirdische Parkdeck ein Vollgeschoss zugrunde gelegt; sind mehr oberirdische Parkdecks als zulässig vorhanden, wird die tatsächliche Anzahl zugrunde gelegt. Bei anderen Grundstücken gelten als Geschosse neben jenen nach den §§ 26 bis 28 auch oberirdische oder unterirdische Parkdecks als Geschosse; Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Auf öffentlichen oder im Eigentum von öffentlich-rechtlichen Körperschaften stehenden Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen nach den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit baulichen Anlagen überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,2 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz gilt ein Nutzungsfaktor von 0,2.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27 und 28 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze), gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 30

Kirchen und vergleichbare Einrichtungen

- (1) Vorhandene Kirchen oder vergleichbare Einrichtungen, die sowohl räumlich als auch zeitlich überwiegend für den Gottesdienst genutzt werden, werden mit einem Nutzungsfaktor von 1,0 berücksichtigt.
- (2) Setzt ein Bebauungsplan die Zulässigkeit einer Kirche oder vergleichbarer Einrichtungen für den Gottesdienst fest, so ist für diese Nutzung Abs. 1 anwendbar.

§ 31

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine
Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 - 29 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 bis 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken (gemäß § 34 BauGB) die Zahl der baurechtlich zulässigen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz

Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die öffentliche Abwasserbeseitigung im Abwasserentsorgungsgebiet Am Klosterwasser (Abwassersatzung Klosterwasser)

- (2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) und bei Grundstücken, die nach § 21 Abs. 2 beitragspflichtig sind, ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Abs. 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 25 Abs. 1. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der Sächsischen Bauordnung oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 25 Abs. 1 sind, ergibt sich die Geschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (4) Unter- oder oberirdische Parkdecks gelten jeweils als ein Geschoss, auch wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 1 nicht erfüllen.
- (5) Für die in § 29 Abs. 2 bis 4 genannten Anlagen, die in Bereichen der Abs. 1 und 2 liegen, sind, soweit die Abs. 1 bis 3 keine Regelungen enthalten, § 29 Abs. 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

2. Abschnitt - Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Beitrags

§ 32

Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach den §§ 21, 20 Abs. 1 Buchstabe a) entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
 - a) sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
 - b) sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung des Grundstücks bzw. der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
 - c) sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
 - d) allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung (§ 35) zugelassen wird oder
 - e) ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25 bzw. der §§ 23 bis 31. In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b), d) und e) bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren. Wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des IV. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 33

Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der WAZV durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gem. § 20 SächsKAG erheben.

§ 34

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag wird auf 3,18 EUR je m² Nutzungsfläche festgesetzt.

§ 35

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. in Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung,
 2. in den Fällen des § 21 Abs. 1, sobald das Grundstück an die Einrichtung zur Abwasserbeseitigung angeschlossen werden kann,
 3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit dem Anschlussantrag, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlussantrags,
 4. in den Fällen des § 21 Abs. 4 mit dem Inkrafttreten der Satzung (-sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags,
 5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Buchstaben a) und b) mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
 6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Buchstaben c), d) und e) mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der WAZV Kenntnis von der Änderung erlangt hat.
- (2) Abs. 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 36

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Die erste Hälfte des Abwasserbeitrags wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig, die zweite Hälfte ein Jahr und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids.
- (2) Bei Grundstücken, für die eine Vorauszahlung nach § 37 erhoben wurde, wird die aufgrund der Festsetzung des Abwasserbeitrags noch zu leistende Zahlung drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig. Übersteigt die nach Satz 1 noch zu leistende Zahlung die erste Hälfte des Abwasserbeitrags, wird der die erste Hälfte des Abwasserbeitrags übersteigende Betrag erst ein Jahr und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann in begründeten Fällen nach den Festlegungen der Abgabenordnung der Abwasserbeitrag ganz oder teilweise gestundet werden.
- (4) In Ausnahmefällen ist die Gewährung einer über die Regelung nach Abs. 1 hinausgehenden Ratenzahlung möglich. Dazu bedarf es eines schriftlichen Antrags des betreffenden Grundstückseigentümers, in dem die Notwendigkeit einer solchen Regelung belegt ist.

§ 37

Vorauszahlungen - Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der WAZV kann Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag für die Abwasserbeseitigung in Höhe von 70 vom Hundert erheben, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
Die Vorauszahlung nach Satz 1 kann auch für Grundstücke erhoben werden, die bereits an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen sind, soweit der Abwasserbeitrag für ein Grundstück

nicht mit Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist, weil die öffentlichen Abwasseranlagen nicht den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Satz 2 entsprechen. Die Vorauszahlung kann in diesen Fällen mit dem Inkrafttreten der Satzung erhoben werden.

- (2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.
- (3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.
- (4) § 22 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 38

Ablösung des Beitrags

- (1) Der erstmalige Abwasserbeitrag im Sinne von § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 bis 3 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem WAZV und dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten oder dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 4, §§ 32 und 33) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Abwasserbeitrags unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 39

Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

3. Abschnitt - Aufwandsersatz

§ 40

Erhebung eines Aufwandsersatzes für Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle sind von den Haus- oder Grundstücksanschlüssen an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage die Teile, die im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen liegen, und darüber hinaus die Teile, deren Kosten der WAZV endgültig trägt. Sie stehen - vorbehaltlich abweichender Regelungen - im Eigentum des WAZV. Anschlusskanäle werden ausschließlich vom WAZV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Aufwandsersatz zu tragen, soweit die Maßnahme von ihm zu vertreten ist oder ihm ein Vorteil zuwächst.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Haus- oder Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Die §§ 22 (Beitragsschuldner), 35 (Entstehen der Beitragsschuld) und 38 (Ablösung des Beitrags) gelten entsprechend.
- (5) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

V. Teil - Abwassergebühren

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 41

Erhebungsgrundsatz

Der WAZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Abwasserbeseitigung Grundgebühren für die fixen Vorhaltekosten und für die Benutzung der von ihm betriebenen öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 42

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

2. Abschnitt - Abwasserbeseitigung

§ 43

Gebührenmaßstab für die Abwasserbeseitigung

- (1) Die monatliche Grundgebühr für die fixen Vorhaltekosten der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt der WAZV unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme für jede Wohneinheit auf den Grundstücken, die an die Einrichtung der öffentlichen Abwasserentsorgung über einen Anschlusskanal angeschlossen sind.
- (2) Eine Wohneinheit ist eine baulich abgetrennte Einheit innerhalb eines Gebäudes oder ein eigenständiges Gebäude, das dazu geeignet ist, einen selbstständigen Haushalt zu führen. Dazu gehören mindestens die notwendigen Räume wie eine Küche oder Kochecke, ein Bad oder eine Dusche sowie eine Toilette, die über einen eigenen Zugang verfügen und von anderen Wohneinheiten oder Bereichen des Gebäudes (baulich) getrennt sein müssen. Es spielt dabei für die Nutzung keine Rolle, ob die Wohneinheit dauerhaft bewohnt ist, leer steht oder als Zweit- bzw. Ferienwohnung genutzt wird; eine Ausnahme gilt nur, wenn die Wohneinheit bauordnungsrechtlich nicht bewohnt werden darf (z. B. wegen Abbruchfähigkeit).
- (3) Bei Gewerbebetrieben oder Grundstücken ohne Wohneinheiten (Schulen, Krankenhäuser, Pflegeheime, oder ähnliche Nutzung), welche in den Räumen zur Ausübung des Gewerbes bzw. des Verwendungszwecks einen separaten (oder eigenen) Wasseranschluss besitzen, erfolgt die Ermittlung der Grundgebühr nach der Anzahl der abzurechnenden Wasserzähler.
- (4) Bei Grundstücken, bei denen die Grundgebühr nach Abs. 1 und nach Abs. 3 entsteht (Mischnutzung), werden beide Grundgebühren erhoben.
- (5) Die Grundgebühr nach Abs. 1 wird für jeden Monat, in dem eine Nutzung im Sinne des Abs. 2 vorliegt, nach den am 01. Januar des Abrechnungsjahres ermittelten Wohneinheiten berechnet.
- (6) Veränderungen der Bemessungsgrundlage (Anzahl der Wohneinheiten oder der abzurechnenden Wasserzähler) sind durch eine Veränderungsmeldung durch den Gebührensschuldner nach § 42 dieser Satzung beim WAZV schriftlich spätestens vier Wochen nach der Veränderung anzuzeigen.

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz

Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die öffentliche Abwasserbeseitigung im Abwasserentsorgungsgebiet Am Klosterwasser (Abwassersatzung Klosterwasser)

- (7) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 44 Abs. 1).
- (8) Bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 44

Abwassermenge bei der Abwasserbeseitigung

- (1) In einem Veranlagungszeitraum (§ 49 Abs. 2) gilt im Sinne von § 43 Abs. 7 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge und
 3. das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Der Gebührenschuldner hat bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

Sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist, wird bis zur Installation einer Messeinrichtung in den Fällen des Abs. 1 Nummern 2 und 3 die Abwassermenge vom WAZV unter Zugrundelegung eines Wasserverbrauchs in Höhe von 32 m³ pro Jahr für jede mit Wohnsitz gemeldete Person ermittelt.

§ 45

Absetzungen bei der Abwasserbeseitigung

- (1) Nach § 44 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Der Nachweis ist nur mittels einer geeichten Wassermesseinrichtung möglich. Der Gebührenschuldner hat die Installation der Wassermesseinrichtung dem WAZV Lausitz schriftlich anzuzeigen. Dabei kann nur ein Sanitärinstallationsunternehmer den Einbau vornehmen, der in einem Installateurverzeichnis gelistet ist. Die Absetzung der von der Wassermesseinrichtung jährlich gemessenen Menge erfolgt dann bis zum Ablauf der Eichfrist. Die abzusetzende Wassermenge wird auf volle Kubikmeter nach unten gerundet.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen einer besonderen Wassermesseinrichtung erbracht werden. Die Regelungen des Abs. 1 gelten entsprechend. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Wassermesseinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nummer 3 und 4, ausgeschlossen ist. Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 18 Kubikmeter/Jahr und
 2. je Vieheinheit Geflügel 3,5 Kubikmeter/Jahr.Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß Anlage 19 (zu § 169) des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt

geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) in der jeweiligen Fassung, ist entsprechend anzuwenden.

Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 44 abgesetzt.

Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede auf dem Betriebsanwesen mit Wohnsitz gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern. Abs. 1 Satz 6 findet keine Anwendung.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen können Anträge auf Absetzung bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides gestellt werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn der Gebührenschuldner ohne Verschulden verhindert war, die einmonatige Antragsfrist einzuhalten oder wenn es unbillig wäre, an der einmonatigen Antragsfrist festzuhalten.
- (5) Die Kosten für den Einbau der Wassermesseinrichtung zum Nachweis der absetzbaren Menge trägt der Gebührenschuldner.

§ 46

Höhe der Gebühren

- (1) Grundgebühren (je Monat)

Die Grundgebühr nach § 43 Abs. 1 für eine Wohneinheit gemäß § 43 Abs. 2 und die Grundgebühr nach § 43 Abs. 3 für einen Wasserzähler beträgt pro Monat 9,00 EUR.

Die Ermittlung der jeweiligen Anzahl je angeschlossenem Grundstück erfolgt auf der Grundlage der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 SächsKAG. Sie erfolgt unter anderem auf der Grundlage von Selbstauskünften der Gebührenschuldner für das jeweilige Veranlagungsjahr. Die Selbstauskünfte erfolgen schriftlich auf Vordrucken des WAZV.

Veränderungen während des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 3 dieser Satzung mitzuteilen. Der WAZV berücksichtigt die mitgeteilten Veränderungen im Gebührenbescheid für das Veranlagungsjahr. Erteilt der Gebührenschuldner keine Auskunft, ist seine Auskunft unzureichend oder bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, ist die Zahl der vom WAZV ggf. ermittelten oder geschätzten Wohneinheiten oder Wasserzähler im jeweiligen Veranlagungsjahr maßgebend.

- (2) Die Abwassergebühr beträgt je m³ Abwasser, das in Kanäle des WAZV eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird [REDACTED]
- (3) Wird bei der Planung der öffentlichen Kanalisation durch den WAZV aufgrund unverhältnismäßig hoher Erschließungskosten für Grundstücke, die nicht im natürlichen Gefälle zu entwässern sind, eine Hebeanlage (Hauspumpanlage) zum Einsatz gebracht, so werden dem Gebührenschuldner die Energiekosten (nach geltendem Tarif) zur Betreibung der Hebeanlage mit der Jahresendabrechnung verrechnet.

Für die ordnungsgemäße Betreibung der Hauspumpanlage ist der Grundstückseigentümer und sonstige zur dinglichen Nutzung Berechtigte verantwortlich. Anfallende Havariekosten werden nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.

3. Abschnitt - Starkverschmutzer

§ 47

Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden derzeit nicht erhoben.

§ 48

Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden daher nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge momentan nicht erhoben werden.

4. Abschnitt - Gebührenschuld

§ 49

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).
- (3) Die Gebühren nach Abs. 2 sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 50

Vorauszahlungen und Bearbeitungsgebühr

- (1) Jeweils zum 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Gebührenschuld des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, ist diese aufgrund veränderter Umstände nicht geeignet oder bezieht sie sich nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebührenschuld geschätzt.
- (2) Für zusätzliche Aufwendungen auf Kundenwunsch, wie beispielsweise Bescheidkorrekturen oder die erneute Übersendung von Bescheiden, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 8,00 EUR je Bescheid erhoben.

VI. Teil - Anzeigepflicht, Anordnungsbefugnis, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 51

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem WAZV den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen.
Entsprechendes gilt bei Wohn- oder Teileigentum und beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglich baulichen Nutzungsrecht.
Als Zeitpunkt für den Erwerb oder die Veräußerung, Zusammenlegung oder Teilung gilt die Eintragung der Änderung im Grundbuch des betreffenden Grundstücks.
Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber und bei Zusammenlegung oder Teilung der Eigentümer.

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz

Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die öffentliche Abwasserbeseitigung im Abwasserentsorgungsgebiet Am Klosterwasser (Abwassersatzung Klosterwasser)

- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem WAZV anzuzeigen:
 1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 44 Abs. 1 Nummer 2);
 2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 4) und
 3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 44 Abs. 1 Nummer 3).
- (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Person dem WAZV mitzuteilen:
 1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
 2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist und
 3. Veränderungsmeldungen gemäß § 46 Abs. 1.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 52

Haftung des Zweckverbandes

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der WAZV nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet der Vorschriften des Haftpflichtgesetzes haftet der WAZV nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 53

Anordnungsbefugnis, Haftung des Grundstückseigentümers/Benutzers

- (1) Der WAZV kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den WAZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 54

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem WAZV überlässt;
 2. entgegen § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht innerhalb der mit dem Anschlusspflichtigen zugestellten Festsetzungsbescheid gesetzten Frist an die bestimmte öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließt;
 3. entgegen § 3 Abs. 3 nach Ablauf des Anschlussstermins im Bescheid zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation, den Anschluss nicht vollzogen hat und ein Antrag auf Fristverlängerung zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation dem WAZV nicht vorliegt;
 4. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
 5. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 7 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
 7. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des WAZV in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 8. ohne verbindliche Mitteilung an den WAZV Abwasser einleitet, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommen wird und nicht auf andere Art und Weise mengenmäßig nachgewiesen wurde oder werden kann;
 9. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht vom WAZV herstellen lässt;
 10. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des WAZV herstellt, benutzt oder ändert;
 11. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt;
 12. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem WAZV herstellt;
 13. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 14. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
 15. entgegen § 17 Abs. 2 seine Anlage nicht außer Betrieb setzt;
 16. den Inhalt von Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben oder Sickeranlagen bei der Außerbetriebnahme in einen öffentlichen Abwasserkanal einleitet, der an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist;
 17. entgegen § 19 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt;
 18. entgegen § 51 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem WAZV nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 51 oder § 43 Abs. 6 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) bleiben unberührt.

VII. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 55

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist die Genehmigung gemäß § 13 Abs. 1 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 56

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) vom 22.03.1991 (BGBl. I S. 766) in der Fassung vom 03.08.1992 (BGBl. I S.1464) oder von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I 1994, S. 709), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 57

Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld galten.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 46 Absatz 1 Satz 1 und § 46 Absatz 2 mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des (ehemaligen) Zweckverbandes „Am Klosterwasser“ - Abwasserbeseitigungssatzung - vom 10.07.2002, über die Erhebung von Beiträgen und die Erhebung eines Aufwundersatzes für die Abwasserbeseitigung des (ehemaligen) Zweckverbandes „Am Klosterwasser“ - Abwasserabgabensatzung - (Beitrag und Aufwundersatz) vom 24.11.2009 und des WAZV Lausitz über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Geschäftsbereich Abwasser Am Klosterwasser (Abwassergebührensatzung Klosterwasser) vom 06.12.2001, jeweils mit allen späteren Änderungen, außer Kraft.

Kamenz, den 16.06.2026

Markus Posch
Verbandsvorsitzender

Siegel

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den vorstehenden Nummern 3) oder 4) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz
An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz

Beschlussvorlage Nr. 24/2026

Erstellungsdatum:

09.06.2026

Sitzungstermin: 16.06.2026

Betreff:

Beschluss der Neufassung der Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Entsorgungsgebiet Klosterwasser (Entsorgungssatzung Klosterwasser)

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz beschließt die beiliegende Neufassung der Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Entsorgungsgebiet Klosterwasser - Entsorgungssatzung Klosterwasser -.

Begründung:

Mit der beiliegenden Neufassung der bisherigen Fäkalienatzung des ehemaligen Abwasserzweckverbandes „Am Klosterwasser“ zur Entsorgungssatzung Klosterwasser wird die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Abwasserentsorgungsgebiet Klosterwasser des Wasser und Abwasser Zweckverbands (WAZV) Lausitz an die Entsorgungssatzung Kamenz-Nord im WAZV Lausitz angeglichen, um die dezentrale Entsorgung im Verbandsgebiet zu vereinheitlichen.

Die Regelungen beruhen auf der Mustersatzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG). Des Weiteren beruhen Vorgaben zur Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung auf der Kleinkläranlagenverordnung.

Neu ist die nach dem Sächsischen Wassergesetz vorgegebene Regelung, dass das Abwasser dem WAZV Lausitz ab dem Anfall in der Grundstücksentwässerungsanlage zu übergeben ist und nicht erst, wie bislang, an der Verbandskläranlage.

Die Satzungsneufassung erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt, weil nunmehr für das Entsorgungsgebiet Klosterwasser eine neue Gebührenkalkulation vorliegt und neue Gebührensätze für den aktuellen Kalkulationszeitraum zu beschließen sind.

Die Neufassung der Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hiervon tritt die Gebührenregelung in § 13 Absatz 1 Satz 1 erst am 01.01.2027 in Kraft; für das Kalenderjahr 2026 wird die bisherige Grundgebühr von 53,00 EUR erhoben.



i.A. Torsten Prühl



i.A. Carola Sende

Beschlussvorlage Nr. 24/2026

Sitzungstermin: 16.06.2026

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nr.:

00/2026 VVS

Ausfertigungsdatum:

00.06.2026

Änderung der Beschlussvorlage:

Abstimmungsergebnis:

Stimmen insgesamt: 12

Stimmen anwesend:

Ja - Stimmen:

Nein - Stimmen:

Stimmenenthaltung:

Markus Posch
Verbandsvorsitzender

Siegel

Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Entsorgungsgebiet Klosterwasser

Entsorgungssatzung Klosterwasser

(Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Entsorgungsgebiet Klosterwasser - Entsorgungssatzung Klosterwasser - vom 16.06.2026)

Aufgrund § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 50 Absatz 1 und 2 und § 48 Satz 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der § 47 Absatz 2, § 6 und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 2, 9, 10 und 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Selbstüberwachung und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) - alle vorstehenden Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung - hat die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz am 16.06.2020 nachfolgende Neufassung der Fäkalentsorgungssatzung für das Entsorgungsgebiet Klosterwasser beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz (im Folgenden: WAZV) betreibt die Abwasserbeseitigung gemäß § 1 seiner Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) im Entsorgungsgebiet Klosterwasser in der jeweils gültigen Fassung. Der WAZV kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

Diese Satzung ergänzt die Abwassersatzung des WAZV im Entsorgungsgebiet Klosterwasser für alle Grundstücke, die nicht an die dort beschriebene zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und einleiten, das heißt diese Satzung regelt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

- (2) Die Entsorgung umfasst die Abfuhr sowie die schadlose Beseitigung der Inhalte der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen. Zur Entsorgung gehört auch die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (3) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie aller sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb, Eigenkontrolle, Wartung und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und der abfallrechtlichen Vorschriften.
- (4) Durch diese Satzung wird die Entleerung von beweglichen Abwasserbehältnissen nicht geregelt. Ebenso wenig fallen in den Geltungsbereich der Satzung Rückstände aus Leichtflüssigkeits- und Fettabscheidern sowie Neutralisationsanlagen und dergleichen. Bewegliche Abwasserbehältnisse aus Wohnmobilen, fahrbaren Unterkünften bzw. Aufenthaltsräumen, Miettoiletten, Flugzeugen und dergleichen sind über die öffentlich bekannt gemachten Einrichtungen im Verbandsgebiet durch die Eigentümer bzw. Mieter selbst zu entsorgen.
- (5) Soweit diese Satzung keine spezielleren Regelungen trifft, gelten die §§ 1 bis 19 der Satzung des WAZV über die öffentliche Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Klosterwasser entsprechend.
- (6) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit des Betreibers einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube, die Vorschriften der Kleinkläranlagenverordnung einzuhalten und die ihm durch die Kleinkläranlagenverordnung auferlegten Pflichten zu erfüllen. Betreiber einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft über diese Anlage ausübt. Das ist in der Regel der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Anlage steht; im Übrigen gilt Absatz 3 und § 2 Absatz 3 dieser Satzung.

§ 2

Begriffe

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder Grundbesitz entsprechend der Eintragungen im Grundbuch ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung.

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

- (2) Der Anschluss des Grundstücks im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich der Anschluss an die vom WAZV betriebene mobile Entsorgungseinrichtung.
- (3) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind:
- Grundstückseigentümer,
 - Erbbauberechtigte,
 - Wohnungseigentümer und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
 - Nießbraucher und
 - sonstige dinglich Nutzungsberechtigte von Grundstücken.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke im Entsorgungsgebiet Klosterwasser. Dem Benutzungszwang unterliegen alle Grundstücke, solange deren Entwässerung nicht durch Einleitung in die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen des WAZV erfolgt oder von der Überlassungspflicht nach Absatz 4 rechtskräftig befreit sind.
- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben den zu beseitigenden Inhalt ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen unter Beachtung der Bedingungen des § 4 dieser Satzung dem WAZV zu überlassen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungspflichtiger wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann unter Angabe der Gründe durch den WAZV eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (5) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung erlischt mit dem Anschluss des Grundstückes an und der Einleitung in eine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des WAZV. Ab diesem Zeitpunkt fällt das Grundstück in den Geltungsbereich der Abwassersatzung des WAZV im Entsorgungsgebiet Klosterwasser.

§ 4

Einleitungsbedingungen

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Von einer Einleitung sind insbesondere ausgeschlossen:
 - a) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen und zugehörigen Kanalisationen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - b) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Beseitigung gesundheitlich beeinträchtigt werden kann.
- (2) Das Einleitungsverbot gilt insbesondere für:
 - a) Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser, Kühlwasser, Gülle;
 - b) Stoffe, auch im zerkleinerten Zustand, wie Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Asche, Küchenabfälle, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, Hefe, Teer, Pappe, Zement, Kunsthharze, Glas und Kunststoffe;
 - c) flüssige Stoffe, die erhärten;
 - d) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, infektiöse Stoffe, Medikamente, radioaktive Stoffe;
 - e) Farbstoffe, deren Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist;
 - f) Abwasser, das nicht den Bestimmungen der jeweils geltenden Entwässerungssatzung entspricht.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Stoffe, die sich als geringfügige Mengen üblicherweise im häuslichen Abwasser befinden sowie für Abwasser von Haushaltsgeräten.

§ 5

Anforderungen und Fristen bei indirekt einleitenden Kleinkläranlagen (zu § 3 Kleinkläranlagenverordnung)

- (1) Kleinkläranlagen sind gemäß § 1 Absatz 3 Kleinkläranlagenverordnung indirekte Einleiter, wenn sie das behandelte Wasser in Kanalisationen einleiten.
- (2) Das Abwasser indirekter Einleiter muss den Anforderungen des § 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entsprechen. Die Schadstofffracht des Abwassers muss so gering gehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Der Betreiber einer indirekt einleitenden Kleinkläranlage ist verpflichtet, eine normgerechte, biologische Kleinkläranlage mindestens entsprechend § 2 Absatz 2 Nr. 2 Kleinkläranlagenverordnung zu installieren. Diese wasserwirtschaftliche Anlage ist ordnungsgemäß zu errichten, nach den Betriebs- und Bedienungsvorschriften zu betreiben und ihre ständige Funktionsfähigkeit ist zu gewährleisten. Dazu ist ein Wartungsvertrag mit einem Fachunternehmen abzuschließen und dem WAZV nachzuweisen. Im Übrigen hat das Überlaufwasser den Anforderungen der Abwasserverordnung der Bundesregierung (AbwV) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen.

- (3) Die Betreiber vorhandener Kleinkläranlagen haben die Anforderungen nach Absatz 2 bis spätestens 31.12.2015 zu erfüllen. Für die Neuerrichtung einer Kleinkläranlage oder für das Nachrüsten einer vorhandenen Kleinkläranlage gelten die Anforderungen nach Absatz 2 unmittelbar.

§ 6

Entsorgung

- (1) Die Entleerung der Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt die Entsorgung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Die Entsorgung ist zu beantragen, wenn

- a) Ablagerungen die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beeinträchtigen drohen;
- b) abflusslose Gruben bis 50 cm unter dem Zulauf gefüllt sind.

Voraussetzung für die bedarfsgerechte Entleerung der Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe ist, dass der Anschluss- und Benutzungspflichtige eine regelmäßige fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem vom WAZV Beauftragten den Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Wird im Rahmen der Schlammspiegelmessung anlässlich der Wartung der Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe festgestellt, dass eine Entleerung erforderlich ist, ist mit dem vom WAZV Beauftragten unverzüglich ein Termin für die Entleerung abzustimmen und der Termin dem WAZV mit der Übergabe des Wartungsprotokolls anzuzeigen. Die Entleerung ist spätestens sechs Wochen nach Wartung durchführen zu lassen.

Ist die Grundstücksentwässerungsanlage gemäß DIN 4261 Teil 1 bis 4 ordnungsgemäß errichtet worden und ist diese nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte und / oder Benutzungsdauer erheblich unterbelastet, kann auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung des Räumzyklus durch den WAZV gewährt werden. Änderungen des Räumzyklus sind durch Vorlage einer Schlammspiegelmessung möglich. Diese wird vom WAZV oder von einem durch den WAZV beauftragten Dritten durchgeführt. Die Schlammspiegelmessung ist zum vorgesehenen Zeitpunkt für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage beim vom WAZV für die Schlamm Entsorgung Beauftragten anzumelden. Die Kosten der Schlammspiegelmessung trägt der Anschluss- und Benutzungspflichtige.

- (2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat den Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin rechtzeitig vorher beim vom WAZV beauftragten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen. Er ist für jeden Schaden selbst haftbar, der durch Verzögerung oder Unterlassung des Antrages entsteht.

Der WAZV kann die dezentralen Abwasseranlagen auch abweichend von Absatz 1 und ohne Anzeige nach Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz

Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Entsorgungsgebiet Klosterwasser - Entsorgungssatzung Klosterwasser -

- (3) Mit dem Verladen des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen auf das Fahrzeug erlangt der WAZV die Verfügungsbefugnis. Er ist nicht verpflichtet, in ihm nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Enthaltene bzw. aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) (entfällt)
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen umgehend zu beseitigen.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat auf dem Begleitschein folgende Angaben mit Datum und Unterschrift zu bestätigen:
 - a) Menge des übernommenen Abwassers bzw. der Rückstände;
 - b) Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 4 dieser Satzung genannten Bedingungen.
- (7) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat die ihm überlassene Durchschrift des Begleitscheines sowie sonstige Kontrollnachweise auf dem Grundstück aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Unterlagen werden Teil des Betriebsbuchs nach § 4 Kleinkläranlagenverordnung.
- (8) Kleinkläranlagen sind nach Leerung vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten innerhalb von 24 Stunden grundsätzlich mit Frischwasser wiederzubefüllen. Der WAZV oder ein von ihm beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Wiederbefüllung zu überprüfen.
- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Anschluss- und Benutzungspflichtige.

§ 7

Aufwandsersatz

- (1) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen haben zu gewährleisten, dass das Abwasser zu dem vereinbarten oder bekannt gegebenen Termin ungehindert in das Transportfahrzeug übernommen werden kann. Kann das Abwasser zu diesem Termin aus Gründen, die der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen zu vertreten haben, nicht übernommen werden, sind durch den Grundstückseigentümer die Kosten hierfür zu tragen.
- (2) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwands nach Absatz 1 entsteht am Tag der erfolgreichen Annahme des Abwassers.
- (3) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 8

Anforderungen an die Eigenkontrolle und Wartung (zu § 4 Kleinkläranlagenverordnung)

- (1) Die Anforderungen an die Eigenkontrolle und Wartung einer direkt einleitenden Kleinkläranlage ergeben sich aus der Bauartzulassung und aus der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Die Anforderungen an die Eigenkontrolle und Wartung einer indirekt einleitenden Kleinkläranlage ergeben sich aus der Bauartzulassung und aus den Vorschriften dieser Satzung. Der Betreiber einer indirekt einleitenden Kleinkläranlage hat
 - a) mindestens einmal im Monat durch Sichtkontrolle festzustellen, dass die Kleinkläranlage nicht offensichtlich undicht oder in sonstiger Weise auffällig ist;
 - b) festgestellte Mängel unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben;
 - c) Einleitbedingungen des WAZV zu beachten, welche der WAZV aufgrund § 50 Absatz 2 SächsWG, § 60 Absatz 1 und 2 WHG, § 4 Kleinkläranlagenverordnung und dieser Satzung durch Verwaltungsakt erlässt.
- (3) Für die Anforderungen an die Eigenkontrolle und Wartung einer abflusslosen Grube gilt Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a) und b) entsprechend; anstatt der Sichtkontrolle hat eine Kontrolle des Füllstandes zu erfolgen.
- (4) Der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist verpflichtet, dem WAZV oder dem vom WAZV Beauftragten das Betriebsbuch (§ 4 Kleinkläranlagenverordnung) auf Verlangen vorzulegen. Der WAZV verlangt, das Betriebsbuch unaufgefordert einmal jährlich vorzulegen. Zwischen den jeweiligen Vorlagen muss mindestens ein Jahr liegen. Die Vorlage erfolgt auf Kosten des Betreibers.

§ 9

Überwachung, Kontrolle, Prüfungsrechte, Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Den Beauftragten des WAZV ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung, der bau- und wasserrechtlichen Genehmigung und der Kleinkläranlagenverordnung erfüllt werden, ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren. Die Beauftragten des WAZV haben sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

Die Beauftragten des WAZV dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen.

- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben über alle die Prüfung gemäß Absatz 1 betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz

Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Entsorgungsgebiet Klosterwasser - Entsorgungssatzung Klosterwasser -

Der Anschluss- und Benutzungspflichtige ist verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Das gilt insbesondere für Überwachungsmaßnahmen des WAZV nach § 5 Kleinkläranlagenverordnung. Er hat den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Absatz 1 sind dem WAZV vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen innerhalb eines Monats nach Inkraftsetzen dieser Satzung anzuzeigen, sofern noch nicht geschehen. Bei Neuerrichtung oder Nachrüstung einer Grundstücksentwässerungsanlage hat die Anzeige gegenüber dem WAZV spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme zu erfolgen.
- (4) Wechselt der Anschluss- und Benutzungspflichtige, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Anschluss- und Benutzungspflichtige den WAZV unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen.
- (5) Stellt der Anschluss- und Benutzungspflichtige Mängel der Grundstücksentwässerungsanlage fest, hat er unverzüglich den WAZV zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderungen der Art der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Die Anzeigen nach Absatz 3 bis 5 haben schriftlich zu erfolgen.
- (7) Vor der Inbetriebnahme einer neuerrichteten oder nachgerüsteten Grundstücksentwässerungsanlage prüft der WAZV die Grundstücksentwässerungsanlage und nimmt sie baulich ab. Stellt der WAZV keine Mängel fest, gibt er die Grundstücksentwässerungsanlage zum Betrieb frei. Stellt der WAZV Mängel fest, gilt Absatz 8. Erst bei Mängelfreiheit darf der Anschluss- und Benutzungspflichtige die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb nehmen.
- (8) Werden bei der Prüfung der Anlagen Mängel festgestellt, hat sie der Anschluss- und Benutzungspflichtige unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (9) Der WAZV verlangt zusätzlich zu den Befugnissen nach § 5 Kleinkläranlagenverordnung (Überwachung) und § 8 Absatz 4 dieser Satzung
 - vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf dessen Kosten die Vorlage des Wartungsprotokolls der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der Schlammspiegelmessung spätestens drei Wochen nach Durchführung der Wartung.Der WAZV kann zusätzlich zu den Befugnissen nach § 5 Kleinkläranlagenverordnung (Überwachung)
 - die Überwachung unangekündigt durchführen,
 - sich über die Einsichtnahme in das Betriebsbuch nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 Kleinkläranlagenverordnung und § 8 Absatz 4 dieser Satzung hinaus das Betriebsbuch sowie die Wartungsprotokolle bei Erforderlichkeit aushändigen lassen,
 - im Einzelfall sonstige erforderliche Maßnahmen treffen, um die Überwachung der Abwasserbeseitigung zu gewährleisten.

- (10) Der WAZV beanstandet festgestellte Mängel und er verlangt die Behebung festgestellter Mängel im Rahmen seiner Befugnisse nach dem SächsWG, § 5 Kleinkläranlagenverordnung und dieser Satzung.
- (11) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat auf seine Kosten zwölf Wochen nach der Behebung von Mängeln der Grundstücksentwässerungsanlage deren Funktionstüchtigkeit nachzuweisen. Das geschieht durch Vorlage des entsprechenden Wartungsprotokolls nach erfolgter Mangelbehebung (Protokoll der Nachkontrolle).

§10 Haftung

- (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige haftet dem WAZV für Mehraufwendungen, Schäden und Folgeschäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder der unzulässigen Anlieferung an der Einleitstelle. Er hat den WAZV von Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Haftung des Anschluss- und Benutzungspflichtigen für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entleerungen nicht berührt.
- (3) Kann die Entleerung infolge höherer Gewalt oder behördlichen Verfügungen nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.
- (4) Kommt der Anschluss- und Benutzungspflichtige seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er dem WAZV zum Ersatz verpflichtet.

§11 Erhebungsgrundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entsorgung nach § 1 werden zur Kostendeckung durch den WAZV Gebühren gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§ 12 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Entsorgungsgebühr für die Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben bemisst sich nach der an der Messvorrichtung des Spezialfahrzeuges festgestellten Menge.
- (2) Das für die Entleerung eventuell erforderliche Wasser zur Verdünnung ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter (m³) der gebührenpflichtigen Abwassermenge.

- (4) Die nach Absatz 1 ermittelte Menge ist vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen oder einem von ihm Beauftragten nach § 6 Absatz 6 schriftlich zu bestätigen.
- (5) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) je Grundstück.

§ 13

Höhe der Entsorgungsgebühren

- (1) Für die im Entsorgungsgebiet vorhandenen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird eine Grundgebühr von jährlich [REDACTED] pro Anlage erhoben. Diese Gebühr wird jährlich unabhängig von der Notwendigkeit einer Entleerung in dem Jahr erhoben.
- (2) Die Entsorgungsgebühr für die Entleerung von Kleinkläranlagen beträgt [REDACTED]
- (3) Für Grundstücke mit abflusslosen Gruben, deren Inhalt aus Fäkalien besteht (Fäkaliengruben), beträgt die Entsorgungsgebühr [REDACTED]
- (4) Für Grundstücke mit abflusslosen Gruben, deren Inhalt aus häuslichem Abwasser besteht (abflusslose Sammelgruben) beträgt die Entsorgungsgebühr [REDACTED]
- (5) Für besonderen Aufwand (z. Bsp. umfangreiche Arbeiten zum Freilegen von Schachtabdeckungen, beengte oder anderweitig beschwerte Zufahrtsverhältnisse) wird ein Aufwandsersatz in Höhe von [REDACTED] erhoben.
- (6) Bei vergeblicher Anfahrt, die der Grundstückseigentümer oder die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen zu vertreten haben, wird ein Aufwandsersatz in Höhe von [REDACTED] erhoben.
- (7) Für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird, zusätzlich ab einer benötigten Schlauchlänge von mehr als 15 Metern, pro aufgerundetem Meter Mehrlänge ein Betrag in Höhe von [REDACTED] berechnet.

§ 14

Gebührenschild, Gebührenschuldner, Fälligkeit, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht mit der Entleerung. Die Entsorgungsgebühr für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird für jede Entsorgung gesondert festgesetzt. Die Gebührenschuld für die Grundgebühr nach § 13 Absatz 1 entsteht jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung der Grundstücksentwässerungsanlage. Diese Grundgebühr wird zum 30.06. eines jeden Jahres erhoben.

- (3) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 13 Absätze 2 bis 4 einschließlich eines besonderen Aufwands nach § 13 Absätze 5 bis 7 ist, wer zum Zeitpunkt der durchgeführten Entleerung für die betreffende Grundstücksentwässerungsanlage Anschluss- und Benutzungspflichtiger war. Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 13 Absatz 1 ist der Anschluss- und Benutzungspflichtige. Mehrere Anschluss- und Benutzungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühren werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Absatz 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Absatz 5 in Verbindung mit § 14 der Satzung des WAZV über die öffentliche Abwasserbeseitigung Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herstellt, unterhält und betreibt,
 2. entgegen § 1 Absatz 5 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 1 der Satzung des WAZV über die öffentliche Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Klosterwasser die notwendigen Abscheider nicht einbaut, betreibt, unterhält und erneuert, entgegen § 1 Absatz 5 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 2 der Satzung des WAZV über die öffentliche Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Klosterwasser die notwendige Leerung und Reinigung der Abscheider nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt, entgegen § 1 Absatz 5 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 5 der Satzung des WAZV über die öffentliche Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet Klosterwasser seinen Vorlagepflichten nicht nachkommt,
 3. entgegen § 3 Absatz 2 das Abwasser nicht dem WAZV überlässt,
 4. entgegen § 4 ausgeschlossene oder verbotene Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlagen einleitet,
 5. entgegen § 6 Absatz 1 die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen lässt,
 6. entgegen § 6 Absatz 2 seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 7. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen über einen verkehrssicheren Zuweg für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und entleert und überwacht werden können,
 8. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die Abdeckungen der Grundstücksentwässerungsanlagen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sind, dass Gefahren nicht entstehen können,
 9. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 3 festgestellte Mängel nach Aufforderung nicht beseitigt,
 10. entgegen § 6 Absatz 6 den Begleitschein nicht bestätigt,

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz

Satzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz über die Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben im Entsorgungsgebiet Klosterwasser - Entsorgungssatzung Klosterwasser -

11. entgegen § 6 Absatz 7 seiner Aufbewahrungspflicht und seiner Vorzeigepflicht nicht nachkommt,
 12. entgegen § 6 Absatz 8 seine Kleinkläranlage nicht ordnungsgemäß wiederbefüllt,
 13. entgegen § 6 Absatz 9 Satz 1 seiner Stilllegungspflicht nicht nachkommt,
 14. entgegen § 9 Absatz 1 den Beauftragten des WAZV das Zutrittsrecht nicht gewährt,
 15. entgegen § 9 Absatz 2 seinen Auskunfts-, Duldungs- und Hilfspflichten nicht nachkommt,
 16. entgegen § 9 Absätze 3 und 6 seiner schriftlichen Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 17. entgegen § 9 Absätze 4 und 6 seiner schriftlichen Benachrichtigungspflicht nicht nachkommt,
 18. entgegen § 9 Absätze 5 und 6 seiner schriftlichen Benachrichtigungspflicht nicht nachkommt,
 19. entgegen § 9 Absatz 8 seiner Mängelbeseitigungspflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 9 seinen Auskunfts-, Anzeige- und Benachrichtigungspflichten nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des § 6 Kleinkläranlagenverordnung über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 13 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung am 01.01.2027 in Kraft, was die Höhe der Gebühr angeht; für das Kalenderjahr 2026 wird die bisherige Grundgebühr von 53,00 EUR erhoben.

Kamenz, den 16.06.2026

Posch
Verbandsvorsitzender
Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz

Siegel

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 SächsGemO in Verbindung mit § 47 Absatz 2, § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO i. V. m. § 47 Absatz 2, § 5 Absatz 3, § 6 Absatz 1 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3) oder 4) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz
An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz

Beschlussvorlage Nr. 25/2026

Erstellungsdatum:

19.02.2026

Sitzungstermin: 16.06.2026

Betreff:

Ergebnisermittlung 2025 und die Anpassung der Kalkulation für die Beschlussfassung der Gebühren mit dem Vorauskalkulationszeitraum 2026-2028 für das Entsorgungsgebiet Abwasser Kamenz-Nord

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz beschließt die Vergabe der Auftragserweiterung an die Allevo Kommunalberatung GmbH für die Ergebnisermittlung 2025 und die Anpassung der Vorauskalkulation für den Zeitraum 2026 bis 2028 für das Entsorgungsgebiet Kamenz-Nord mit zu erwartenden Gesamtkosten in Höhe von EUR 4.765,95 brutto.

Begründung:

Die Allevo Kommunalberatung GmbH, Dammsteinstraße 9, 08468 Reichenbach/Vogtland, wurde in der Verbandsversammlung des ehemaligen Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ vom 25. September 2023 mit Beschluss-Nr. 15/2023 VVS mit der Erstellung der Gebührenkalkulation für den Vorauskalkulationszeitraum für die Wirtschaftsjahre 2024 bis 2028 mit dem Nachberechnungszeitraum der Wirtschaftsjahre 2021 bis 2023 des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz, Geschäftsbereich Abwasser Kamenz-Nord beauftragt.

Durch den beauftragten Kalkulator, die Allevo Kommunalberatung GmbH, wurde die Gebührenkalkulation mit dem Vorauskalkulationszeitraum 2024 bis 2028 einschließlich der Nachberechnung für die Wirtschaftsjahre 2021 bis 2023 erarbeitet und in der Verbandsversammlung am 17. Dezember 2024 mit Beschluss-Nr. 16/2024 VVS bestätigt.

Aufgrund eines vorliegenden Kalkulationsfehlers in der derzeit geltenden Gebührenkalkulation für den Vorauskalkulationszeitraum 2024 bis 2028 und dem Nachberechnungszeitraum 2021 bis 2023 durch den Kalkulator, musste die Gebührenkalkulation auch in Bezug auf die Zeiträume (neu: mit dem Vorauskalkulationszeitraum 2025 bis 2028 und dem Nachberechnungszeitraum 2021 bis 2024) überarbeitet werden. Die Kosten dafür hat die Allevo Kommunalberatung GmbH übernommen.

Da eine Beschlussfassung zur geänderten Gebührenkalkulation im Wirtschaftsjahr 2025 nicht mehr erfolgte, ist gemäß den Vorgaben des SächsKAG der Gebührenkalkulationszeitraum sowohl für die Nachberechnung (neu: 2021 bis 2025) als auch die Vorauskalkulation (neu: 2026 bis 2028) entsprechend anzupassen. Die sich aus dieser Anpassung der Zeiträume ergebenden Arbeiten durch den Kalkulator müssen als Auftragserweiterung durch die Verbandsversammlung bestätigt werden. Es wurden Kosten in Höhe von EUR 4.765,95 brutto angezeigt, die mit dieser Beschlussvorlage freigeben werden.

Nach erfolgter Freigabe wird die Allevo Kommunalberatung GmbH zeitnah die Arbeiten abschließen.


i.A. Torsten Pfuhl


i.A. Carola Sende

Beschlussvorlage Nr. 25/2026

Sitzungstermin: 16.06.2026

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nr.:

00/2026 VVS

Ausfertigungsdatum:

18.06.2026

Änderung der Beschlussvorlage:

Abstimmungsergebnis:

Stimmen insgesamt:

Stimmen anwesend:

Ja - Stimmen:

Nein - Stimmen:

Stimmenenthaltung:

Markus Posch
Verbandsvorsitzender

Siegel

Beschluss

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz
An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz

Beschlussvorlage Nr. 26/2026

Erstellungsdatum:

08.06.2026

Sitzungstermin: 16.06.2026

Betreff:

Anpassung der Anlage zum Abwasserbeseitigungskonzept des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz (WAZV Lausitz) für bestimmte Grundstücke in Bernsdorf

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz beschließt, die in der Anlage zum Abwasserbeseitigungskonzept als dezentral entsorgt vorgesehenen Grundstücke mit den Straßenbezeichnungen Alte Coseler Str. 4, 4a, 4b, 4d, 4e, 6, 8, 8a, 10 und 18a, Waldbadstraße 46, Wirtschaftsweg 1, 2, 4, 4a, 6, 7, 8, 8a, 9 und 10 sowie das Flurstück 108/1 der Gemarkung Bernsdorf Flur 11 aus der Anlage zu streichen.

Begründung:

Nach § 51 Sächsisches Wassergesetz verfügt der Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz über ein Abwasserbeseitigungskonzept, das unter anderem die Teile des Entsorgungsgebietes enthält, die dezentral (nicht-öffentliche Anlagen, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) entsorgt werden.

Der Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz bzw. vormals der Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“ hat in den Jahren 2013 bis 2020 die zentrale Schmutzwassererschließung der Grundstücke mit den Straßenbezeichnungen Alte Coseler Str. 8, 8a, 10 und 18a durchgeführt und die betreffenden Grundstücke anschließend beitragsveranlagt.

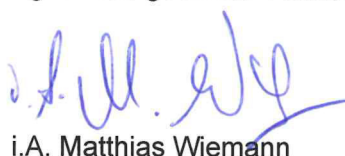
Der Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz plant zudem im Jahr 2027/2028 die zentrale Schmutzwassererschließung der Grundstücke mit den Straßenbezeichnungen Alte Coseler Str. 4, 4a, 4b, 4d, 4e und 6, Waldbadstraße 46, Wirtschaftsweg 1, 2, 4, 4a, 6, 7, 8, 8a, 9 und 10 sowie für das Flurstück 108/1 der Gemarkung Bernsdorf Flur 11. Die betreffenden Grundstücke werden nach Abschluss der Maßnahme beitragsveranlagt.

In der Anlage zum Abwasserbeseitigungskonzept sind die vorbenannten Adressen in Bernsdorf noch als dauerhaft dezentral entsorgt aufgeführt. Die Anlage zum Abwasserbeseitigungskonzept ist dementsprechend anzupassen und die Grundstücke/Adressen sind aus der Anlage zu streichen.

Einer Vorlage dieser Änderung an die untere Wasserbehörde bedarf es nicht, da die Änderung keine wesentliche Auswirkung auf die Abwasserbeseitigung für das gesamte Verbandsgebiet hat.



i.A. Torsten Pfuhl



i.A. Matthias Wiemann

Beschlussvorlage Nr. 26/2026

Sitzungstermin: 16.06.2026

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nr.:

00/2026 VVS

Ausfertigungsdatum:

18.06.2026

Änderung der Beschlussvorlage:

Abstimmungsergebnis:

Stimmen insgesamt:

Stimmen anwesend:

Ja - Stimmen:

Nein - Stimmen:

Stimmenenthaltung:

Markus Posch
Verbandsvorsitzender

Siegel

Beschluss

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz
An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz

Beschlussvorlage Nr. 27/2026

Erstellungsdatum:

08.06.2026

Sitzungstermin: 16.06.2026

Betreff:

Anpassung der Anlage zum Abwasserbeseitigungskonzept des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz (WAZV Lausitz) für bestimmte Grundstücke in der Landstraße Elsterheide OT Geierswalde

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz beschließt, die in der Anlage zum Abwasserbeseitigungskonzept als dezentral entsorgt vorgesehenen Grundstücke mit den Straßenbezeichnungen Landstraße Nr. 46, 47, 48, 49, 50, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 71 und 72 sowie Spremberger Weg Nr. 9, 10, 11, 12, 13 und 14 in Elsterheide, OT Geierswalde aus der Anlage zu streichen.

Begründung:

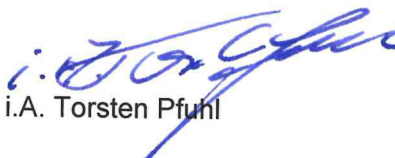
Nach § 51 Sächsisches Wassergesetz verfügt der Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz über ein Abwasserbeseitigungskonzept, das unter anderem die Teile des Entsorgungsgebietes enthält, die dezentral (nicht-öffentliche Anlagen, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) entsorgt werden.

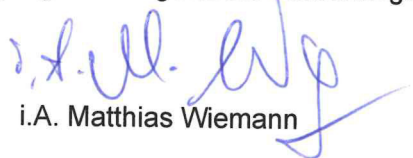
Der Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz bzw. vormals der Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“ hat in den Jahren 2015 bis 2025 die zentrale Schmutzwassererschließung der Grundstücke mit den Straßenbezeichnungen Landstraße Nr. 46, 47, 66, 67, 68, 71 und 72 sowie Spremberger Weg Nr. 9, 10, 11, 12, 13 und 14 in Elsterheide, OT Geierswalde durchgeführt und die betreffenden Grundstücke anschließend beitragsveranlagt.

Der Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz plant zudem im Jahr 2027 die zentrale Schmutzwassererschließung der Grundstücke mit der Straßenbezeichnung Landstraße Nr. 48, 49, 50, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64 und 65. Die betreffenden Grundstücke werden nach Abschluss der Maßnahme beitragsveranlagt.

In der Anlage zum Abwasserbeseitigungskonzept sind die vorbenannten Adressen in Elsterheide OT Geierswalde noch als dauerhaft dezentral entsorgt aufgeführt. Die Anlage zum Abwasserbeseitigungskonzept ist dementsprechend anzupassen und die Grundstücke/Adressen sind aus der Anlage zu streichen.

Einer Vorlage dieser Änderung an die untere Wasserbehörde bedarf es nicht, da die Änderung keine wesentliche Auswirkung auf die Abwasserbeseitigung für das gesamte Verbandsgebiet hat.


i.A. Torsten Pfuhl


i.A. Matthias Wiemann

Beschlussvorlage Nr. 27/2026

Sitzungstermin: 16.06.2026

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nr.:

00/2026 VVS

Ausfertigungsdatum:

18.06.2026

Änderung der Beschlussvorlage:

Abstimmungsergebnis:

Stimmen insgesamt:

Stimmen anwesend:

Ja - Stimmen:

Nein - Stimmen:

Stimmenenthaltung:

Markus Posch
Verbandsvorsitzender

Siegel